

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 28. August 2013

Revision des Korruptionsstrafrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Revision des Korruptionsstrafrechts Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Anstrengungen des Bundes zur weiteren Verbesserung der Korruptionsbekämpfung, vor allem im Bereich der Privatbestechung und durch eine Lückenfüllung bei der Bestechung von Amtsträgern. Dabei wird die Auffassung geteilt, dass Lücken in diesem Bereich dem internationalen Ansehen der Schweiz schaden und sich im internationalen wirtschaftlichen Standortwettbewerb negativ auswirken könnten.

Von besonderer Bedeutung ist sodann, dass zahlreiche wichtige internationale Sportverbände ihren Sitz in der Schweiz haben, welche verschiedentlich von Korruptionsvorwürfen betroffen waren, ohne dass im Inland eine Handhabe dagegen ersichtlich war.

2. Privatbestechung

Hinderlich zu Ahndung der Privatbestechung erwiesen sich vor allem das bisherige Strafantragserfordernis und die Einordnung der Strafbestimmungen in das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Die geplanten Änderungen – Ausgestaltung als Officialdelikt und Einordnung der Strafbestimmungen ins Strafgesetzbuch – werden deshalb ausdrücklich unterstützt.

Mit der Regelung als Officialdelikt kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Privatbestechung grundsätzlich nicht hinnehmbar ist und eine konsequente Verfolgung damit im Interesse der Gesellschaft als Ganzes liegt, wobei sie beispielsweise auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit schaden kann, wenn in diesen Bereichen korrupte Geschäfte abgeschlossen werden.

Aufgrund der bisherigen Einordnung der Strafbestimmungen ins Wettbewerbsrecht ist eine Ahndung der Privatbestechung sodann nur möglich, wenn ein Wettbewerb unzulässig beeinflusst wird, wenn also das korrumpierende Verhalten im Hinblick auf ein zukünftiges Geschäft erfolgt, nicht aber, wenn es nach Geschäftsabschluss erfolgt und erst die Abwicklungsmodalitäten oder Gewährleistungsansprüche betrifft.

An einem wirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnis im Sinne des UWG fehlt es sodann regelmässig bei der Vergabe von sportlichen Grossanlässen, wie olympischen Spielen oder Fussballweltmeisterschaften, weil die dafür konkurrierenden Kandidatenorte und Kandidatenländer nicht in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis im Rechtssinn stehen, wobei gleiches auch für Konkurrenten um die Besetzung von oft lukrativen und Macht verheissenden leitender Funktionen in solchen Verbänden gelten muss. Dementsprechend erscheint die Loslösung der Strafbestimmungen zur Ahndung der Privatbestechung aus dem Wettbewerbsrecht und ihre Überführung ins Strafgesetzbuch folgerichtig und zwingend.

Um die Anwendung der Bestimmungen nicht übermässig auszuweiten, sieht der Gesetzentwurf in den Art. 322^{octies} und 322^{novies} richtigerweise eine strafrechtliche Ahndung nur vor, wenn sich das korrumpierende Verhalten auf die geschäftliche oder dienstliche Tätigkeit der zu bestechenden Person bezieht, gemäss den Erläuterungen (Seite 10) also auf eine voll- oder teilzeitlich entlohnte Tätigkeit, während ehrenamtliche Tätigkeiten nicht erfasst sind.

Entgegen den Ausführungen der bundesrätlichen Erläuterungen (am angeführten Ort) dürfte hier allerdings bei der Bekämpfung der Korruption in internationalen Sportverbänden eine grössere Strafbarkeitslücke weiterbestehen, indem Delegierte kleinerer nationaler Sportverbände, welche wichtige Vergaben und Wahlen möglicherweise entscheiden können, nicht selten in formell oder tatsächlich ehrenamtlicher Funktion tätig sind und sich korrumpierendes Verhalten künftig auf solche fokussieren könnte. Diese Lücke muss aber wohl im Interesse einer vernünftigen Begrenzung der Strafbarkeit im Wirtschaftsleben hingenommen werden.

3. Bestechung von Amtsträgern

Richtigerweise will der bundesrätliche Entwurf bei den Tatbeständen der Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies}) und der Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies}) die Strafbarkeit auf die Gewährung oder Annahme von nicht gebührenden Vorteilen ausdehnen, welche nicht der zu bestechenden Person, sondern Dritten zukommen sollen.

Dieses Ansinnen, welches sachlich gerechtfertigt und aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist, wird selbstverständlich unterstützt.

4. Weitere Anliegen

Schliesslich werden auch die weiteren vom Bundesrat diskutierten Anliegen im Sinne des Gesetzesentwurfs beziehungsweise von Ziffer 1.3 der Erläuterungen unterstützt, also der Verzicht auf einen besonderen Straftatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme, der Verzicht auf die Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger im Hinblick auf Handlungen in Übereinstimmung mit ihrer Amtspflicht, der Verzicht auf die Aufhebung der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit bei Auslandstaten sowie der Verzicht auf eine kumulative strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmen bei passiver Bestechung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– olivier.gonin@bj.admin.ch